jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/27 11Os156/86, 12Os161/95, 12Os129/05w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1987

Norm

StGB §146 C1

Rechtssatz

Nach ständiger Judikatur bestimmt sich bei erschlichenen Warenbestellungen der Schaden in der Regel nach dem Unterschied zwischen Kaufpreis und dem für den Geschädigten mit Rücksicht auf die (ihm zugängliche) Verwertungsmöglichkeit aus der Ware erzielten oder erzielbaren Erlös (SSt 37/52 ua). Dies setzt allerdings voraus, daß die Sache nicht wertlos oder - aus der Sicht des Opfers - gänzlich unverwertbar ist. Selbst bei Anwendung der - opferbezogenen, individuelle Faktoren berücksichtigenden - Differenzschadenstheorie ist vom Wert der Lieferung für den Bezieher, nicht aber von der Preiskalkulation des Verkäufers auszugehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 156/86
  Entscheidungstext OGH 27.01.1987 11 Os 156/86
  Veröff: SSt 58/7
- 12 Os 161/95
  Entscheidungstext OGH 14.12.1995 12 Os 161/95
  Vgl auch; Beisatz: Wertlose, weil veraltete Computersoftware. (T1)
- 12 Os 129/05w
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 12 Os 129/05w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094249

Dokumentnummer

JJR_19870127_OGH0002_0110OS00156_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at